

## Allgemeine Ablösebestimmungen

über die Ermessensbetätigung bei Ablösungsentscheidungen und die Höhe des Geldbetrages gem. § 37 Abs. 6 LBO

- Ablösungsleitlinien -

der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar

Gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) (LBO) kann die Baurechtsbehörde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Gemäß § 37 Abs. 6 Satz 3 LBO legt die Gemeinde die Höhe des Geldbetrages fest. Die vorliegenden Ablösungsleitlinien geben ermessensleitende Kriterien vor, die die Baurechtsbehörde bei Ihren Zulassungsentscheidungen gem. § 37 Abs. 6 Satz 1 berücksichtigen soll und legen den zu zahlenden Geldbetrag (§ 37 Abs. 6 Satz 3 LBO) fest.

#### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Ablösebestimmungen umfasst ausschließlich die Ortskerne der Stadtteile Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen, Neckarrems und Pattonville. Die Ortskernabgrenzung ergibt sich aus den Karten, die als Anlage 1 (a bis f) Bestandteil dieser Satzung sind. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des §37 LBO i.V.m. der VwV Stellplätze unberührt. Eine Ablösung gilt nicht für notwendige Kfz-Stellplätze von Wohnungen.

## § 2 Zulassung der Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von notwendigen KFZ-Stellplätzen oder Garagen (Stellplatzpflicht) kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 6 LBO abgelöst werden, wenn die Herstellung der notwendigen KFZ-Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags entfällt die Herstellungspflicht.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Gemäß § 37 Abs. 7 Satz 1 LBO BW ist die Ablösung der realen Herstellungsverpflichtung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages in Geld, bei allen Wohnungsvorhaben grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.



#### § 3 Höhe des Ablösebetrages

(1) Für die unterschiedlichen Kostenzonen der Ortskerne in den einzelnen Stadtteilen (siehe Karten Anlage 1.a bis 1.f) wird der Ablösebetrag je Stellplatz wie folgt festgelegt:

Aldingen	AD	10.600 €
Hochberg	HB I	5.900€
	HB II	9.700€
Hochdorf	HD I	7.300 €
	HD II	8.600€
Neckargröningen	NG	9.800€
Neckarrems	NR I	6.300 €
	NR II	9.700€
Pattonville	PV	11.100 €

(2) Der Geldbetrag entspricht 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im jeweiligen Gebietsteil.

#### § 4 Fälligkeit

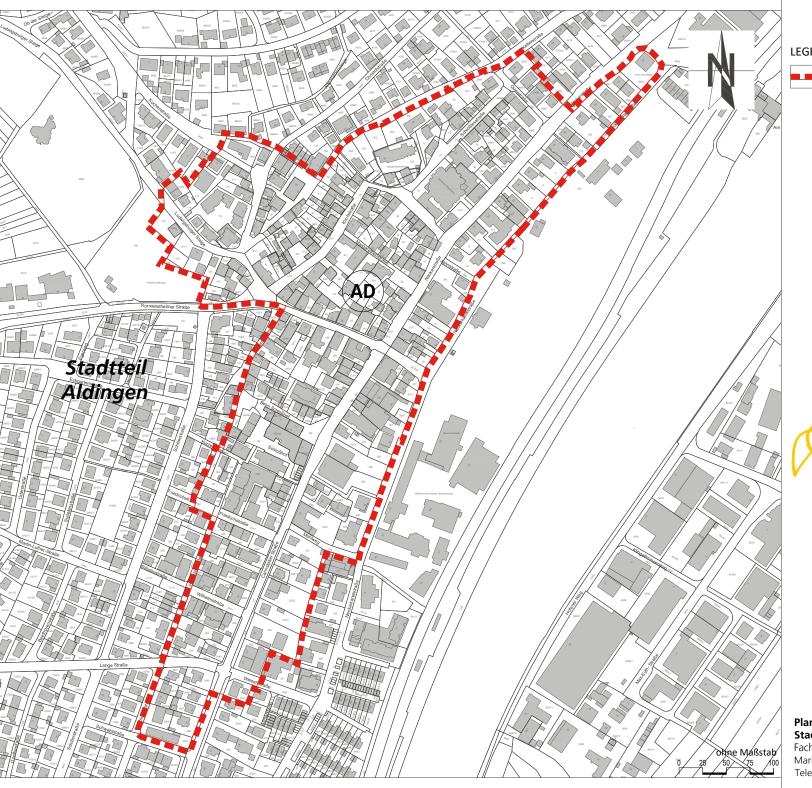
Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

•
•••••
Birgit Priebe, Bürgermeisterin

Remseck am Neckar, den



## Anlage 1 Karten Ortskernabgrenzung der Stadtteile Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen, Neckarrems und Pattonville



#### **LEGENDE**

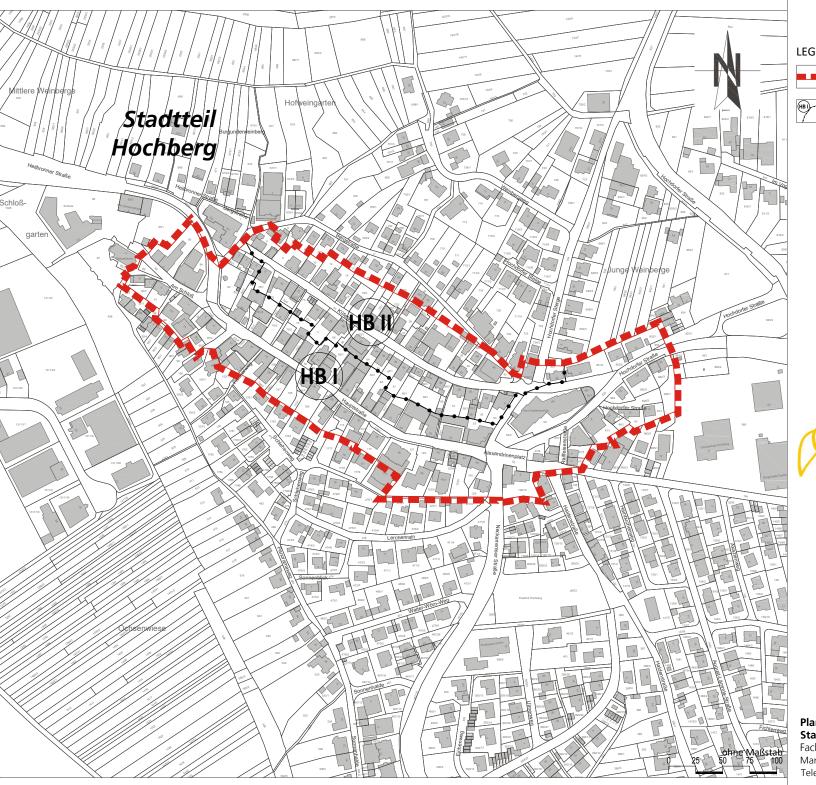


Geltungsbereich der Ablösebestimmungen Abgrenzung Ortskern



Anlage 1.a Allgemeine Ablösebestimmungen Stadtteil Aldingen Ortskernabgrenzung

#### Planverfasser: **Stadt Remseck am Neckar**



#### LEGENDE



Geltungsbereich der Ablösebestimmungen Abgrenzung Ortskern

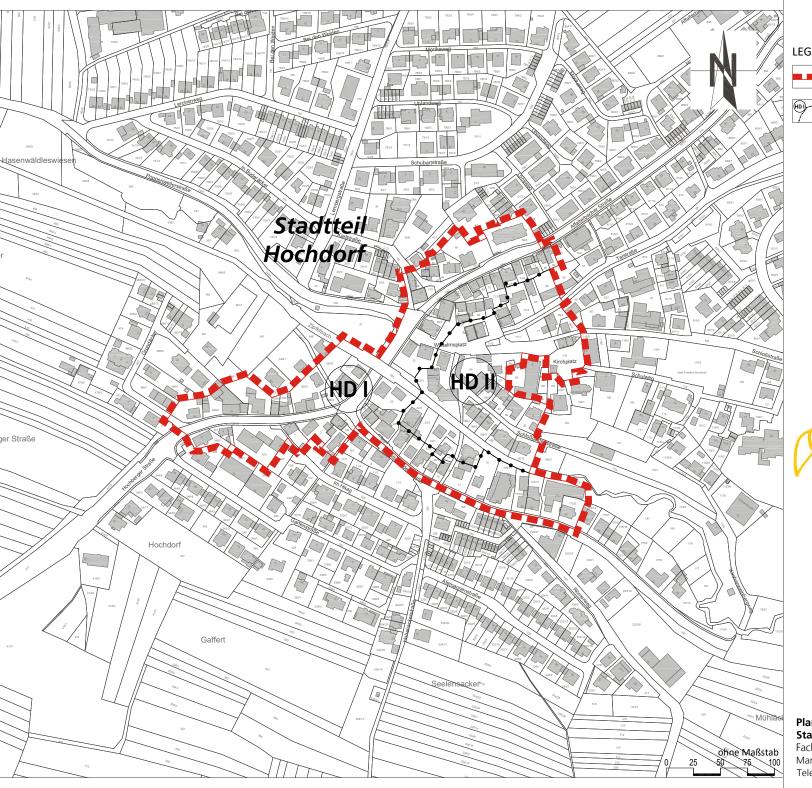


Abgrenzung unterschiedlicher Kostenzonen



Anlage 1.b
Allgemeine
Ablösebestimmungen
Stadtteil Hochberg
Ortskernabgrenzung

#### Planverfasser: Stadt Remseck am Neckar



#### LEGENDE



Geltungsbereich der Ablösebestimmungen Abgrenzung Ortskern



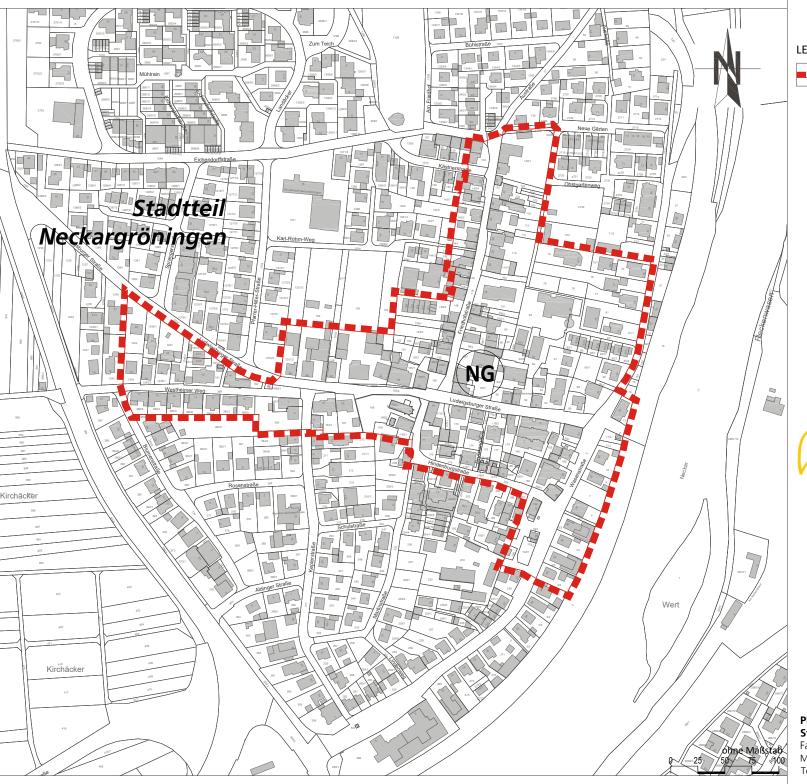
Abgrenzung unterschiedlicher Kostenzonen



## Anlage 1.c Allgemeine Ablösebestimmungen

## Stadtteil Hochdorf Ortskernabgrenzung

#### Planverfasser: **Stadt Remseck am Neckar**





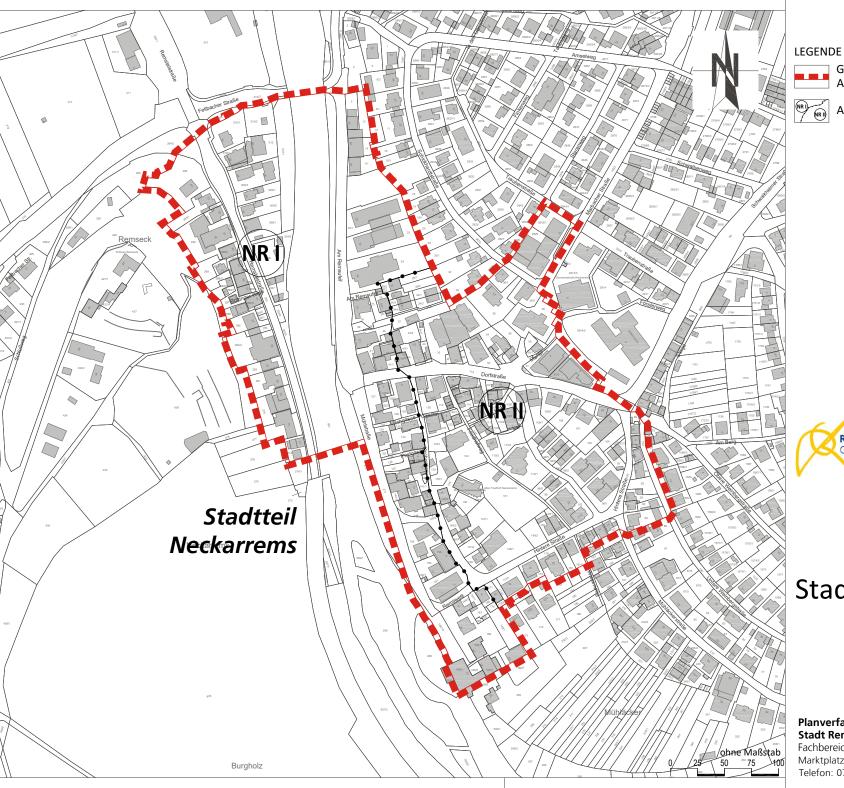


Geltungsbereich der Ablösebestimmungen Abgrenzung Ortskern



Anlage 1.d
Allgemeine
Ablösebestimmungen
Stadtteil
Neckargröningen
Ortskernabgrenzung

#### Planverfasser: Stadt Remseck am Neckar





Geltungsbereich der Ablösebestimmungen Abgrenzung Ortskern



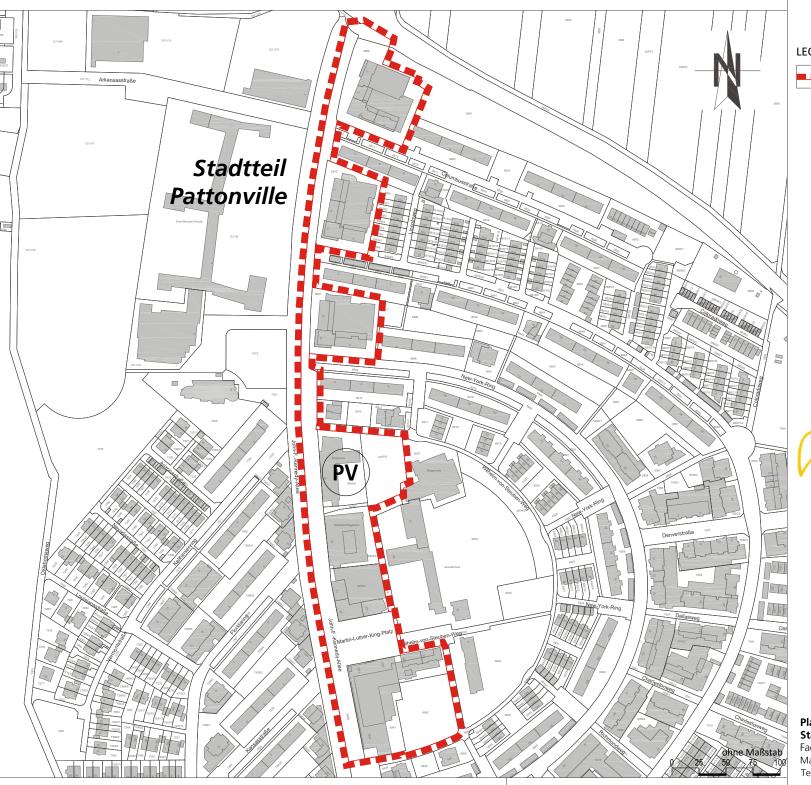
Abgrenzung unterschiedlicher Kostenzonen



## Anlage 1.e Allgemeine Ablösebestimmungen

## Stadtteil Neckarrems Ortskernabgrenzung

#### Planverfasser: **Stadt Remseck am Neckar**







Geltungsbereich der Ablösebestimmungen Abgrenzung Ortskern



# Anlage 1.f Allgemeine Ablösebestimmungen Stadtteil Pattonville Ortskernabgrenzung

#### Planverfasser: Stadt Remseck am Neckar



#### Muster

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ablösung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzablösevertrag)

#### Vorbemerkung

Die Stadt Remseck am Neckar verschafft dem Bauherrn/der Bauherrin mit dieser Ablösungsvereinbarung den ihm/ihr sonst nicht möglichen Nachweis der notwendiger Kfz-Stellplätze und räumt dadurch ein rechtliches Hindernis aus, dass der vom Bauherrn/von der Bauherrin beantragten Baugenehmigung sonst zwingend entgegengestanden hätte. Darin erschöpft sich die von der Stadt Remseck am Neckar übernommene Verpflichtung.

Mit der Vorlage der Vereinbarung bei der Baurechtsbehörde hat der Bauherr den erforderlichen Nachweis zur Erlangung der beantragten Baugenehmigung erbracht.

#### Die Große Kreisstadt Remseck am Neckar, vertreten durch

Dirk Schönberger Oberbürgermeister

Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar Telefon: 07146 2809-0 info@remseck.de -nachstehend Stadt genannt -

und

## der Bauherr/die Bauherrin

(\_\_\_\_\_ Name, Adresse)

schließen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Bauherrn zur Herstellung von notwendigen Kfz-Stellplätzen folgende

#### Öffentlich-rechtliche Ablösevereinbarung

#### ξ1

#### **Zustimmung der Stadt**

Der Bauherr/die Bauherrin kann einen Teil der notwendigen Kfz-Stellplätze, die bei der Errichtung/Änderung entsprechend dem Bauantrag vom und den ihm beigefügten Bauzeichnungen vom aufgrund von § 37 Absatz 1 Satz 2 LBO/§ 37 Absatz 3 Satz 1 LBO herzustellen sind, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nach § 37 Absatz 5 LBO herstellen. Die Stadt stimmt zu, dass der Bauherr/die Bauherrin seine/Ihre Herstellungsverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages



(Ablösungsbetrages) an sie - gemäß den Allgemeinen Ablösebestimmungen der Stadt vom \_\_\_\_\_\_ (Datum, Amtsblatt Nr \_\_\_\_\_\_) erfüllt.

#### § 2 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Ablösebestimmungen vom \_\_\_\_\_\_ der Stadt Remseck am Neckar über die Höhe des Geldbetrages nach § 37 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) für die Ablösung der Stellplatzpflicht in den Ortskernen der Stadtteile Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen, Neckarrems, und Pattonville zugrunde.

#### § 3 Ablösung

Der Bauherr/Die E	Bauherrin verpflichtet sich, zum Zwecke der Ablösung von
(Anzahl) notwendi	gen Kfz-Stellplätzen einen Ablösungsbetrag in Höhe von insgesamt
€, (	€ je Kfz-Stellplatz) an die Stadt zu bezahlen.

#### § 4

#### Erfüllung durch Ablösung

Der zu bezahlende Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Mit der Bezahlung ist die Verpflichtung des Bauherrn/der Bauherrin zur Herstellung von (Anzahl) Kfz-Stellplätzen erfüllt (§ 37 Absatz 6 Satz 1 LBO).

#### § 5

#### Herstellung trotz Ablösung

Der Ablösungsbetrag wird auf besonderen Antrag erstattet, soweit der Bauherr/die Bauherrin die abgelösten Kfz-Stellplätze innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung der beantragten Baugenehmigung gem. § 37 Absatz 1 Satz 2 LBO/§ 37 Absatz 3 Satz 1 LBO tatsächlich herstellt.

#### § 6

#### Recht zur Aufhebung der Vereinbarung

- (1) Der Bauherr/die Bauherrin kann die Aufhebung der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt verlangen, wenn
  - a) die Baugenehmigung nicht wirksam erteilt oder dadurch nachträglich unwirksam wird, dass sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, oder
  - b) er/sie von der Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und auf das Gebrauchmachen von ihr durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Baurechtsbehörde verzichtet.



(2) Der infolge Aufhebung der Vereinbarung von der Stadt zu erstattende Geldbetrag wird nicht verzinst.

#### § 7

#### Zweckbindung des Geldbetrages

Die Stadt verpflichtet sich, den Ablösungsbetrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die im § 37 Absatz 6 Satz 2 LBO bezeichneten Zwecke zu verwenden.

#### § 8

#### Übertragungspflicht des Bauherrn/der Bauherrin

Der Bauherr/Die Bauherrin verpflichtet sich, die aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger im Sinne des §58 Absatz 2 LBO zu übertragen.

#### § 9

#### Teil-Unwirksamkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung von Anfang an nichtig oder werden sie nachträglich ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchführbar, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gültig. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieser Vereinbarung durch eine dem Vereinbarungszweck entsprechenden Regelung zu ersetzen.

#### § 10

#### Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Der Bauherr/Die Bauherrin unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung aus dieser Vereinbarung gemäß den §§ 54 Satz 2 und 61 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Remseck am Neckar, den	
Für die Stadt	Der Bauherr/die Bauherrin
Dirk Schönberger	
Oberbürgermeister	